



## Statuten ARBUS Schweiz

### 1. Name und Sitz

- 1.1. Der ARBUS Schweiz, gegründet 1930 als Arbeiter-Radiobund der Schweiz, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Wohnort des Präsidiums.

### 2. Zweck und Ziel

Der ARBUS Schweiz versteht sich als Arbeitsgemeinschaft, die sich kritisch und aktiv mit den Medien auseinandersetzt. Der ARBUS setzt sich ein für den Schutz von MedienkonsumentInnen und den freien Zugang zu unabhängigen Informationen für alle BewohnerInnen der Schweiz.

Der ARBUS Schweiz verfolgt seine Ziele durch

- aktive Einflussnahme auf die Medienpolitik, Medienorganisationen und die Beobachtung von Medien (Presse, Radio, TV und neue Medien)
- das Engagement für eine freie Meinungsbildung und -äusserung als Voraussetzung für das bewusste Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft.
- die Auseinandersetzung mit medienpolitischen Hintergründen.
- die Orientierung der Öffentlichkeit über die Zusammenhänge der Medienentwicklung und der Medienlandschaft.
- die Zusammenarbeit und Partnerschaften mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglieder können alle Personen und Organisationen werden, welche die Ziele des ARBUS Schweiz unterstützen.
- 3.2. Der ARBUS Schweiz besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.
- 3.3. Die Mitgliedschaft wird durch den schriftlichen Beitritt erworben.
- 3.4. Der Austritt hat schriftlich bis Ende Juni auf Ende eines Kalenderjahrs zu erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird noch geschuldet.
- 3.5. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet den Ausschlussentscheid bei der Mitgliederversammlung des ARBUS Schweiz anfechten. Diese entscheidet endgültig mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3.6. Grundsätzlich sind alle Mitglieder beitragspflichtig.

## 4. Organisation und Verwaltung

### 4.1. Organe des ARBUS Schweiz sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand
- Erweiterter Vorstand (Kerngruppe)
- Arbeitsgruppen
- Kontrollstelle

### 4.2. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes mindestens alle zwei Jahre statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand, die Kerngruppe oder 20 Mitglieder schriftlich verlangen.

Einladung, Traktandenliste, Anträge, Fristen

- Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung, die nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen, sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Präsidium oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 1/6 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

### 4.3. Geschäfte der Mitgliederversammlung:

- Beschluss über den Jahresbericht
- Beschluss über die Jahresrechnung aufgrund des Berichtes der Kontrollstelle
- Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschluss über die geplanten Aktivitäten
- Die Änderung der Statuten
- Die Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Vorstandes für zwei Jahre
- Die Wahl des Kassiers/der Kassierin für zwei Jahre
- Die Wahl von zwei RevisorInnen als Mitglied der Kontrollstelle
- Die Auflösung des ARBUS Schweiz

#### 4.4. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen: Präsidium, KassierIn und ProtokollführerIn.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Vertretung des ARBUS Schweiz in der Öffentlichkeit.
- Organisation und Gestaltung der Mitgliederversammlung, inklusive Erstellen der Traktandenliste.
- Vorbereitung der statutarischen Geschäfte und Sachgeschäfte zur Verwirklichung der Ziele des ARBUS Schweiz.
- Information der Mitgliederversammlung über das Budget
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Information der Mitglieder.
- Regelung der Zeichnungsberechtigung für den ARBUS Schweiz.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Grundsätzlich sind die Sitzungen des Vorstandes für die Mitglieder offen.

Für die Sachgeschäfte zieht der Vorstand weitere Personen zu.

#### 4.5. Erweiterter Vorstand (Kerngruppe)

Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:

- VertreterInnen von Arbeitsgruppen
- Mitglieder, die in Medienfragen aktiv sind (z.B. Mitglieder der Regionalgesellschaften der SRG, des Publikumsrats der SRG, ExpertInnen in Medienfragen)
- Berufsleute aus dem Medienbereich

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben beratende Stimme.

Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Teilnahme an Vernehmlassungen.
- Einsetzung von medienpolitischen Arbeitsgruppen.
- Stellungnahme in Sachfragen zuhanden der Mitglieder und der Öffentlichkeit.
- Vorbereitung des Tätigkeitsprogramms, das durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

#### 4.6. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Mitglieder der Kontrollstelle kontrollieren das Rechnungswesen, berichten der Mitgliederversammlung und stellen Antrag.

#### 4.7. Finanzen

Die Einnahmen des ARBUS Schweiz bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, Spenden und weiteren Erträgen.

Die Ausgabenkompetenz ist grundsätzlich durch das Budget geregelt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der ARBUS Schweiz haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

### 5. Arbeitsgruppen

- 5.1. Für besondere Aktivitäten können sich die Mitglieder in thematische oder regionale Arbeitsgruppen (AG) zusammenschliessen.
- 5.2. Die AG bestimmt eine verantwortliche Person, die sie im erweiterten Vorstand vertritt.
- 5.3. Die AG kann finanzielle Unterstützung für besondere Aktivitäten auf Grund eines Projektbudgets beim Vorstand beantragen.

### 6. Schlussbestimmungen

#### 6.1. Statutenänderung

Diese Statuten können an jeder Mitgliederversammlung geändert werden, wenn die Statutenänderung traktandiert ist.

Beschlüsse über Statutenänderungen müssen mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

#### 6.2. Auflösung des ARBUS Schweiz

Über die Auflösung des ARBUS Schweiz entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn die Auflösung ordentlich traktandiert ist.

Der Beschluss über die Auflösung muss mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung. Das Archivmaterial wird beim Schweizerischen Sozialarchiv in Zürich deponiert.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom **23. Juni 2007** genehmigt und ersetzen ab diesem Datum die Statuten vom 28. Juni 1997.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Daniel Römer

Doris Gerber-Weeber